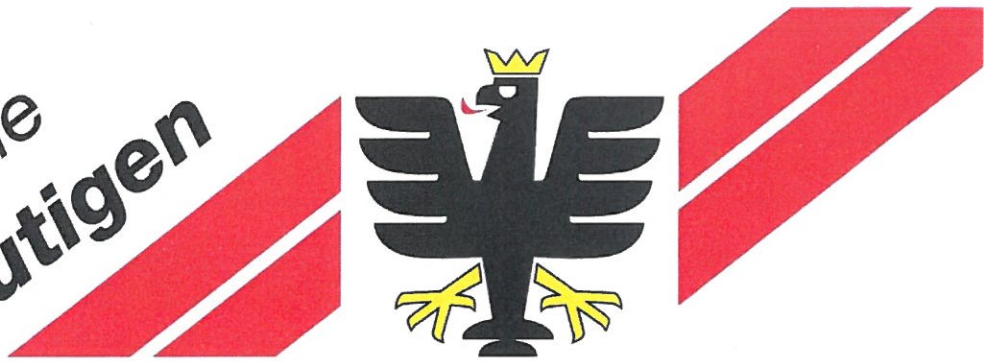


**Einwohner-
gemeinde
Frutigen**



Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

der

Einwohnergemeinde Frutigen

2.4	Gemeindebuchhalter/in	3
2.5	Lernende Finanzverwaltung	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Co-Leiter/innen AHV-Zweigstelle	5
3.2	Lernende AHV-Zweigstelle	5
4.	Regionaler Sozialdienst der folgenden Gemeinden: Adelboden, Aeschi bei Spiez, Diemtigen, Frutigen, Kandergrund, Kandersteg, Krattigen	
4.1	Leiter/in Regionaler Sozialdienst	2b
4.2	Stellvertretung Leiter/in Regionaler Sozialdienst	2b
4.3	Sozialarbeiter/innen	2b
4.4	Mitarbeiter/innen Regionaler Sozialdienst	2b
4.5	Lernende Regionaler Sozialdienst	2b

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Frutigen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber/in
- b Stellvertretung Gemeindeschreiber/in

Verordnung der Einwohnergemeinde Frutigen über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Frutigen,
gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,
beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a* welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der *Einwohnergemeinde Frutigen* welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b* welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Frutigen dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen
für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Frutigen / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Dienstchef/in Einwohneramt	2 und 2a
1.2	Stellvertretung Dienstchef/in Einwohneramt	2 und 2a
1.3	Lernende Einwohneramt	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Frutigen	
2.1	Steuerverwalter/in	3
2.2	Stellvertretung Steuerverwalter/in	3
2.3	Mitarbeitende Steuerverwaltung	3

¹⁾ BSG 152.051.

Inkrafttreten

Art. 4 Die vorliegende Verordnung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Frutigen, 20. Mai 2016

Gemeinderat Frutigen

Der Präsident

Der Gemeindevorsteher

Rudolf Egger

Peter Grossen



